

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

ZR 52

An die Mitglieder  
der KVBW Zusatzversorgung

## Aktuelles zur Zusatzversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Mitgliederinfo informieren wir Sie zu folgenden Themen rund um die Zusatzversorgung:

	Seite
<b>1. Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die ZVKPlusRente ab dem 1. Oktober 2017</b>	<b>3</b>
1.1 Änderungen im Tarif 2002	3
1.2 Änderungen im Tarif 2011	4
<b>2. Einführung eines neuen Tarifs 2017 in der ZVKPlusRente</b>	<b>4</b>
2.1 Hohe Flexibilität	4
2.2 Die Leistung im Tarif 2017	5
2.3 Vertragsabschluss	5
2.4 Überweisung von Beiträgen	6
2.5 Fortführung der ZVKPlusRente bei Beendigung der Beschäftigung	6
<b>3. Hinweise für die Tagespraxis</b>	<b>6</b>
<b>4. Unser Service</b>	<b>7</b>
4.1 Beratung und Information vor Ort	7
4.2 Persönliches Angebot	7
<b>5. Immer aktuell informiert: Mit dem Newsletter der KVBW Zusatzversorgung</b>	<b>7</b>

Bitte geben Sie diese Info an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Reimold  
Direktor

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Hauptsitz**  
Daxlander Straße 74  
76185 Karlsruhe  
Tel. 0721 5985-0

**Zweigstelle**  
Birkenwaldstraße 145  
70191 Stuttgart  
Tel. 0711 2583-0

**Bankverbindung**  
Landesbank Baden-Württemberg BIC: SOLAEST600  
ZVKRente IBAN: DE80 6005 0101 0002 0002 11  
ZVKPlusRente IBAN: DE53 6005 0101 0004 0240 20

**Sie erreichen uns**  
montags bis freitags  
von 8:00 Uhr  
bis 16:30 Uhr

**Internet / E-Mail**  
www.kvbw.de  
zvkbw@kvbw.de



## 1. Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die ZVKPlusRente ab dem 1. Oktober 2017

Mit der **ZVKPlusRente** bieten wir Beschäftigten unserer Mitglieder bereits seit 2002 die Möglichkeit, mit eigenen Beitragszahlungen für den Ruhestand vorzusorgen. Mittlerweile nutzen über 33.000 Versicherte dieses Angebot und profitieren dabei auch bei der zusätzlichen Vorsorge von der Sicherheit, die ihnen die KVBW Zusatzversorgung als öffentliche Einrichtung bietet. Dieser Verantwortung sind wir uns bewusst und unterliegen daher mit unserer **ZVKPlusRente** auch der ständigen Kontrolle durch den Verantwortlichen Aktuar (unabhängiger versicherungsmathematischer Sachverständiger) der Kasse.

Die historisch lang anhaltende Niedrigzinsphase am Kapitalmarkt geht natürlich auch an der KVBW Zusatzversorgung nicht spurlos vorbei. Maßgebliche Ursache hierfür ist die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank. Laut Aussagen von führenden Finanzexperten kann die Niedrigzinsphase auch noch längere Zeit andauern. Dies hat nachhaltige Auswirkungen auf die **ZVKPlusRente**, weshalb der Aktuar nunmehr dringenden Handlungsbedarf sieht.

Damit wir trotz dieser Entwicklungen weiterhin eine verlässliche Altersversorgung anbieten können, hat der Verwaltungsausschuss der KVBW Zusatzversorgung in seiner letzten Sitzung in enger Abstimmung mit dem Aktuar eine Anpassung der AVB für die Tarife 2002 und 2011 beschlossen. Die wesentlichen Änderungen haben wir nachfolgend zusammengefasst, sie treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft.

Die Versicherten mit einer **ZVKPlusRente** informieren wir in diesen Tagen schriftlich über die Änderungen. Das Informationspaket, bestehend aus dem Anschreiben an die Versicherten, der synoptischen Darstellung der einzelnen Änderungen und den angepassten AVB, haben wir für beide Tarife (2002 und 2011) unter [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) – Zusatzversorgung – Arbeitgeber – Mitgliederinfo für Sie zum Download bereitgestellt.

Für **Vertragsabschlüsse ab dem 1. Oktober 2017** führen wir daneben einen **neuen Tarif 2017** ein. Nähere Informationen hierzu enthält Punkt 2 dieser Mitgliederinfo.

### 1.1 Änderungen im Tarif 2002

Ab dem 1. Oktober 2017 werden Beiträge im Tarif 2002 mit einem Zinssatz von 2,0 % bewertet. Mit dieser Maßnahme ist es uns gelungen, laufende Verträge im Tarif 2002 auch weiterhin auf einem hohen Leistungsniveau weiterführen zu können. Zum Vergleich: Anbieter der privaten Versicherungswirtschaft dürfen derzeit eine Zinsgarantie von 0,9 % für Neuabschlüsse nicht überschreiten.

**Diese Maßnahme hat keine Auswirkungen auf Beiträge/Anwartschaften, die bis zum 30. September 2017 bereits eingezahlt bzw. angespart wurden. Diese werden weiterhin mit einem Zinssatz von 3,25 % bewertet. Auch laufende Renten im Tarif 2002 werden unverändert weitergezahlt!**

Außerdem erfolgte die Anpassung der AVB im Tarif 2002 auch im Hinblick auf gesetzliche und redaktionelle Änderungen. Zur Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der ZVKPlusRente im bestehenden Tarif 2002 wurde auf Vorschlag unseres Verantwortlichen Aktuars eine sogenannte Anpassungsklausel für zukünftige Beiträge (Future Service) in die AVB aufgenommen. Aufgrund dieser materiell-rechtlichen Änderungen der AVB räumen wir den Versicherten bis 30. September 2017 ein Sonderkündigungsrecht im Sinne des § 40 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ein.

Wird hiervon Gebrauch gemacht, führt dies zu einer dauerhaften Beitragsfreistellung des Vertrages. Wir weisen darauf hin, dass die Kasse nach Wirksamkeit einer Sonderkündigung nicht mehr zur Entgegennahme weiterer Beiträge verpflichtet ist. Bei Ausübung dieses Sonderkündigungsrechts enden die Versicherung sowie die korrespondierende Zahlungsverpflichtung zum 30. September 2017. Bis zu diesem Zeitpunkt erworbene Anwartschaften bleiben gemäß der bisher gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen erhalten. Daneben verbleibt auch die Möglichkeit, von einer Abfindung nach Buchst. A Nr. 8 bzw. 9 AVB Gebrauch zu machen.

Sofern es sich um eine **ZVKPlusRente** im Rahmen einer Entgeltumwandlung oder einer Höherversicherung durch den Arbeitgeber handelt, ist die Sonderkündigung **über Sie als Arbeitgeber** zu veranlassen!

## 1.2 Änderungen im Tarif 2011

Die bestehenden Verträge im Tarif 2011 werden zum 1. Oktober 2017 auf die Garantieleistung auf Basis des § 27 AVB (Verzinsung 2,25 %) begrenzt. Dies gilt sowohl für bereits erworbene Anwartschaften als auch für solche, die sich erst aus Beiträgen ab dem 1. Oktober 2017 ergeben.

Mit dieser Maßnahme ist es uns gelungen, diese Verträge auch weiterhin auf einem hohen Leistungsniveau weiterführen zu können.

Im Tarif 2011 hat der Verwaltungsausschuss die Anpassung der AVB ebenso im Hinblick auf gesetzliche und redaktionelle Änderungen beschlossen.

Zur Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der **ZVKPlusRente** wurde auch hier eine sogenannte Anpassungsklausel für zukünftige Beiträge (Future Service) in die AVB aufgenommen.

Aufgrund dieser materiell-rechtlichen Änderungen der AVB räumen wir den Versicherten bis 30. September 2017 ein Sonderkündigungsrecht im Sinne des § 40 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ein.

Wird hiervon Gebrauch gemacht, führt dies zu einer dauerhaften Beitragsfreistellung des Vertrages. Wir weisen darauf hin, dass die Kasse nach Wirksamkeit einer Sonderkündigung nicht mehr zur Entgegennahme weiterer Beiträge verpflichtet ist. Bei Ausübung dieses Sonderkündigungsrechts enden die Versicherung sowie die korrespondierende Zahlungsverpflichtung zum 30. September 2017. Bis zu diesem Zeitpunkt erworbene Anwartschaften bleiben gemäß der bisher gültigen AVB erhalten. Daneben verbleibt auch die Möglichkeit, von einer Abfindung nach § 21 Abs. 2 AVB Gebrauch zu machen, sofern hierauf bei Vertragsschluss nicht verzichtet wurde.

Sofern es sich um eine **ZVKPlusRente** im Rahmen einer Entgeltumwandlung oder einer Höherversicherung durch den Arbeitgeber handelt, ist die Sonderkündigung **über Sie als Arbeitgeber** zu veranlassen!

## 2. Einführung eines neuen Tarifs 2017 in der ZVKPlusRente

Für Neuverträge, die ab dem 1. Oktober 2017 geschlossen werden, gilt der neue Tarif 2017. Er wurde ebenfalls in enger Zusammenarbeit mit unserem Verantwortlichen Aktuar entwickelt. Im Wesentlichen entspricht er unserem bisherigen Tarif 2011.

### 2.1 Hohe Flexibilität

Auch der Tarif 2017 bietet größtmögliche Flexibilität in der Gestaltung der zusätzlichen Altersvorsorge und lässt sich so bestens an die persönlichen Lebensumstände der Versicherten anpassen. In Anlehnung an den Tarif 2011 umfasst das Produkt neben einer Altersrentenleistung weiterhin optional eine Leistung wegen Erwerbsminderung sowie in der Ansparphase eine Hinterbliebenenabsicherung. Letztere kann für die Rentenphase ausgeschlossen werden, dadurch erhöht sich die eigene Rente.

Die Altersrente kann flexibel ab dem 62. Lebensjahr abgerufen werden. Die Versicherten bestimmen den Rentenbeginn abhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung selbst; er ist unabhängig vom Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Von diesen Pluspunkten profitieren unsere Versicherten zusätzlich:

- Flexible Beitragsgestaltung: Die Beitragshöhe kann jederzeit geändert oder die Zahlungen ausgesetzt werden!
- Flexible Auszahlung: Lebenslange Rente, einmalige Kapitalauszahlung (nicht bei Riester-Förderung) oder eine Kombination aus beidem – alle Varianten sind möglich!

- Flexible Fördermöglichkeit: Vom Staat gibt's Geld dazu – im Rahmen der Riester-Rente oder der Entgeltumwandlung!
- Bei der **ZVKPlusRente** fallen beim Vertragsabschluss keine Kosten an, eine Gesundheitsprüfung ist ebenfalls nicht erforderlich!
- Die Beiträge in die **ZVKPlusRente** kommen direkt den Versicherten zugute, da wir mit sehr niedrigen Verwaltungskosten arbeiten!
- Die **ZVKPlusRente** kann grundsätzlich zu anderen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung übertragen werden!

## 2.2 Die Leistung im Tarif 2017

Die Leistungen aus dem Tarif 2017 basieren auf einer kalkulatorischen Verzinsung von 1,25 %. Näheres hierzu finden Sie in § 27 und § 28 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) – Tarif 2017. Wir garantieren, dass für die Auszahlung im Rentenfall mindestens die eingezahlten Beiträge einschließlich etwaig zugeflossener staatlicher Zulagen zur Verfügung stehen.

Die laufenden Rentenzahlungen werden jedes Jahr zum 1. Juli um 1 % erhöht.

Die Versicherung bietet flexiblen Schutz:

- Im Falle des Eintritts einer Erwerbsminderung haben die Versicherten die Möglichkeit, sich für eine sofortige lebenslange Erwerbsminderungsrente anstelle einer späteren Altersrente zu entscheiden.
- Im Falle des Todes während der Ansparphase sind die Hinterbliebenen automatisch abgesichert. Bei Beginn der Altersrente (bzw. der Erwerbsminderungsrente, sofern in Anspruch genommen) haben die Versicherten die Möglichkeit, den Hinterbliebenenschutz auch für die Rentenphase beizubehalten. Wird darauf verzichtet, erhalten die Versicherten stattdessen eine höhere Alters- bzw. Erwerbsminderungsrente.

## 2.3 Vertragsabschluss

Das bisherige Vorgehen bei Vertragsabschluss und -abwicklung hat sich bewährt und wird – da sich die rechtlichen Rahmenvorgaben nicht ändern – auch für den Tarif 2017 beibehalten. Der Abschluss der **ZVKPlusRente** erfolgt wie bisher über den Arbeitgeber:

Bei der Entgeltumwandlung treffen Sie mit Ihren Beschäftigten eine Entgeltverwendungsvereinbarung, melden sie für die **ZVKPlusRente** an und überweisen wie bisher direkt vom Bruttoentgelt die Beiträge an die KVBW Zusatzversorgung.

Bei Verträgen mit/ohne Riester-Förderung leiten Sie den entsprechenden Antrag an die KVBW Zusatzversorgung weiter und leisten die Beiträge wie bisher aus dem Nettoentgelt der Versicherten.

**Wichtiger Hinweis:** In beiden Fällen unterschreiben die Beschäftigten dafür, dass sie die vollständigen Vertragsunterlagen erhalten haben. Bitte händigen Sie ihnen daher vor dem Vertragsabschluss wie bisher das Bedingungsheft und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen aus. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Um Ihnen den Vertragsabschluss zu erleichtern, haben wir die entsprechenden neuen Vordrucke für den Tarif 2017 auf unserer Website bereits aktuell eingestellt. Bitte verwenden Sie für Abschlüsse mit Vertragsbeginn ab dem 1. Oktober 2017 nur noch diese neuen Vordrucke. Diese sind alle mit dem Vermerk "Tarif 2017" gekennzeichnet. Im Einzelnen handelt es sich um:

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) – Tarif 2017,
- das Bedingungsheft zur **ZVKPlusRente** – Tarif 2017,
- den Antrag auf **ZVKPlusRente** (mit/ohne Riester-Förderung) – Tarif 2017,
- die Meldung zur **ZVKPlusRente** (Entgeltumwandlung) – Tarif 2017.

## 2.4 Überweisung von Beiträgen

Bei Beitragsüberweisungen für Versicherungen im Tarif 2017 ist beim Buchungsschlüssel stets das Versicherungsmerkmal für Beiträge ohne Risikoausschluss anzugeben, d. h. Versicherungsmerkmal 50 für Verträge mit/ohne Riester-Förderung und 60 für Verträge im Wege der Entgeltumwandlung.

Bitte beachten Sie, dass sich dies nur auf Überweisungen für die Tarife 2011 und 2017 bezieht. Für Beitragszahlungen aus dem Tarif 2002 ist beim Versicherungsmerkmal im Buchungsschlüssel weiterhin nach Risikoausschlüssen zu differenzieren. Insoweit verweisen wir auch auf unsere Mitgliederinfo ZR 24 vom 11. Februar 2011.

## 2.5 Fortführung der **ZVKPlusRente** bei Beendigung der Beschäftigung

Bei Beendigung der Beschäftigung besteht nach den AVB die Möglichkeit, die **ZVKPlusRente** mit eigenen Beiträgen fortzuführen. Voraussetzung ist, dass die Fortführung innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden beim Arbeitgeber in Textform bei der KVBW Zusatzversorgung beantragt wird. Grundsätzlich gelten für die fortgeführte **ZVKPlusRente** die bislang dem Vertrag zugrunde gelegten AVB weiter.

Mit Einführung des Tarifs 2017 werden neue Verträge ab dem 1. Oktober ausschließlich auf der Grundlage des Tarifs 2017 abgeschlossen. Dies kann auch Auswirkungen auf bestehende Verträge in den Tarifen 2002 bzw. 2011 haben, wenn diese z. B. aufgrund eines Arbeitgeberwechsels enden und beim neuen Arbeitgeber ein neuer Vertrag (dann auf Basis des Tarifs 2017) begründet wird.

Zur weiteren Information haben wir ein Merkblatt zu diesem Thema erstellt, welches Sie ebenfalls unter [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) unter Zusatzversorgung – Downloads – Vordrucke finden (Merkblatt **ZVKPlusRente** – Fortführung nach Ende der Beschäftigung). Wir ermuntern Sie ausdrücklich, dieses an Beschäftigte mit einer **ZVKPlusRente** weiterzugeben, die das Arbeitsverhältnis bei Ihnen beenden. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

## 3. Hinweise für die Tagespraxis

Ab dem 1. Oktober 2017 können Verträge nur noch im neuen Tarif 2017 abgeschlossen werden. Anträge für den Tarif 2011 können wir daher nur noch annehmen, wenn sie bis zum 30. September 2017 bei uns eingegangen sind. Der Antrag auf **ZVKPlusRente**, der Meldevordruck für die Entgeltumwandlung, die AVB Stand Januar 2012 sowie das Bedingungsheft für den bisherigen Tarif 2011 sind demnach nur noch bis zu diesem Zeitpunkt gültig. Bitte vernichten Sie daher rechtzeitig die entsprechenden bislang verwendeten Formulare.

Bestehende Verträge in den Tarifen 2002 und 2011 werden natürlich weitergeführt. D. h. Versicherte in diesen Tarifen haben wie bisher die Möglichkeit, ihre Beitragszahlungen oder im Tarif 2002 auch die abgesicherten Risiken zu ändern. Daher werden wir die entsprechenden Vordrucke hierfür auch weiterhin auf unserer Website für Sie und die Versicherten bereithalten. Auf die Überweisung von Beitragszahlungen haben die AVB-Änderungen keine Auswirkungen.

Mit der Einführung des neuen Tarifs 2017 ist es wichtig, dass Sie jeweils die zutreffenden Formulare nutzen. Zur Unterscheidung erkennen Sie die Vordrucke für die bisherigen Tarife am Zusatz "Tarif 2002" bzw. "Tarif 2011" in der Überschrift bzw. im Formularnamen. Ebenso sind Vordrucke für den neuen Tarif am Zusatz "Tarif 2017" erkennbar.

## 4. Unser Service

Bei Rückfragen zur AVB-Änderung berät Sie unser Team "ZVKPlusRente" unter den Rufnummern 0721 5985-799 bzw. 0711 2583-799.

Die geänderten bzw. neuen AVB sowie die Vordrucke für alle Tarife haben wir auf unserer Website [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) unter der Rubrik "Zusatzversorgung" für Sie eingestellt.

### 4.1 Beratung und Information vor Ort

Eine zusätzliche Altersvorsorge ist heute wichtiger denn je. Geben Sie Ihren Beschäftigten die Gelegenheit, sich zur **ZVKPlusRente** zu informieren. Dabei unterstützen wir Sie – fair, unabhängig, kostenfrei und direkt bei Ihnen vor Ort. Ob Vortrag oder Einzelberatung: Gerne stimmen wir das passende Serviceangebot für Sie und Ihre Beschäftigten mit Ihnen ab.

Informieren Sie sich doch gleich unverbindlich bei uns. Ihre Ansprechpartnerin Frau Beese ist gerne für Sie da (Telefon: 0721 5985-276, E-Mail: [zg40@kvbw.de](mailto:zg40@kvbw.de)).

### 4.2 Persönliches Angebot

Sie wünschen ein persönliches Angebot? Wählen Sie einfach 0721 5985-799 bzw. 0711 2583-799 – unsere Beraterinnen und Berater geben Ihnen gerne Auskunft.

## 5. Immer aktuell informiert: Mit dem Newsletter der KVBW Zusatzversorgung

Um wichtige Informationen rund um die Zusatzversorgung zeitnah zu erhalten, empfehlen wir Ihnen unser Newsletter-Abo. Melden Sie sich doch gleich mit Ihrer E-Mail-Adresse auf unserer Website [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) unter Newsletter – Newsletterabo an. Wir freuen uns über Ihr Interesse.